

BESCHLUSS

- öffentlich -

A.30/247/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| Sachvortragender | Amt / Geschäftszeichen |
| Stadtkämmerin Stefanie Rother | Kämmereiamt |

| |
|----------------------------------|
| Sachbearbeiter/in: Dominic Fries |
|----------------------------------|

SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH – Bericht der Geschäftsführung, Vorstellung Jahresabschluss Geschäftsjahr 2024 und Empfehlung der Entlastung über das Geschäftsjahr 2024 sowie Satzungsanpassung aufgrund Änderungen in der BayGO

| Beratungsfolge | Termin | Status | Beschlussart |
|----------------|------------|------------------|--------------------|
| Hauptausschuss | 24.06.2025 | nicht öffentlich | Beschlussvorschlag |
| Stadtrat | 27.06.2025 | öffentlich | Beschluss |

Mit Debatte - einstimmig - Anwesend: 38

Über die Tagesordnungspunkte 2 und 3 werden zusammen abgestimmt.

1. Der Bericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH bezüglich der Tochtergesellschaft SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird festgestellt.
 - b) Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 1.212,72 € ab.
 3. Der verbleibende Bilanzverlust i. H. v. 16.006,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.
 - d) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Endres & Wiedemann, Schwabach, wird zum Abschlussprüfer der SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH für den Jahresabschluss 2025 (inkl. Prüfung nach MaBV) bestellt.
 - e) § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH wird geändert und erhält nachfolgende Fassung:

„Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht

aufzustellen. §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 in seiner jeweiligen Fassung kommen zur Anwendung. Der Stadt Schwabach, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. einer von diesen benannten Prüfungsgesellschaft werden ebenfalls die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und Befugnis nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.“

.....
Vorsitzender